

---

# Veterinärreglement

Vom 20. Dezember 2016 (Stand 1. Januar 2017)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Uri,*

gestützt auf Artikel 43 der Veterinärverordnung vom 21. Mai 2012 (RB [60.2111](#)),

*beschliesst:*

## **Artikel 1** Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Reglement vollzieht die Veterinärverordnung.

## **Artikel 2** Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

<sup>1</sup> Die Bewilligungspflicht von Tätigkeiten im Umgang mit Tieren richtet sich nach der Gesetzgebung des Bunds und nach dem Gesundheitsgesetz (RB [30.2111](#)).

## **Artikel 3** Meldestelle für Findeltiere

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei ist die Meldestelle für Findeltiere.

## **Artikel 4** Datenbank für die Registrierung von Hunden

<sup>1</sup> Die Datenbank für die Registrierung von im Kanton Uri gehaltenen Hunden ist AMICUS.

## **Artikel 5** Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden

<sup>1</sup> Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ordnet die erforderlichen Massnahmen an, wenn:

- a) eine Hundehalterin oder ein Hundehalter ihren oder seinen Pflichten nicht nachkommt
- b) eine Bissverletzung gemeldet wird
- c) ein schwerwiegender Verdacht einer Bedrohung besteht oder
- d) eine Verhaltensauffälligkeit festgestellt wird

<sup>2</sup> Sie oder er kann insbesondere:

- a) Weisungen über Erziehung, Pflege oder Unterbringung des Hundes erlassen
- b) Weisungen über Beaufsichtigung einschliesslich Leinen- und Maulkorbzwang erlassen
- c) einen Hund zulasten der Halterin oder des Halters unter Beobachtung stellen
- d) einen Wesenstest des Hundes anordnen
- e) den Besuch eines Erziehungskurses für Hunde anordnen
- f) in schwerwiegenden Fällen die Hundehaltung verbieten, den Erwerb eines Hundes untersagen oder die Beseitigung des Hundes anordnen

**Artikel 6** Notschlachtlokale und Betriebe, in denen Notschlachtungen durchgeführt werden

<sup>1</sup> Das einzige Notschlachtlokal befindet sich in Altdorf.

**Artikel 7** Kosten der Tierseuchenbekämpfung

<sup>1</sup> Als Kosten der Tierseuchenbekämpfung gelten insbesondere die Aufwendungen für:

- a) amtliche Vollzugsorgane, Tierärztinnen und Tierärzte und Hilfspersonen der im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung und -überwachung angeordneten Massnahmen
- b) Untersuchungen, die von der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt angeordnet oder mit deren oder dessen Zustimmung durchgeführt wurden
- c) Arzneimittel bei angeordneten Impfungen oder Behandlungen
- d) Desinfektionsmittel bei angeordneten Desinfektionen
- e) Transport, Schätzung und Verwertung im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung
- f) Entsorgung tierischer Nebenprodukte bei Seuchenfällen

<sup>2</sup> Die Kosten der Tierseuchenbekämpfung werden bis zu 80 Prozent der Tierhalterin oder dem Tierhalter übertragen, wenn:

- a) die Massnahme eine Seuche betrifft, für die das Bekämpfungsziel keine Ausrottung vorsieht
- b) die Massnahme im Rahmen der Eigenkontrolle der Tierhalterin oder des Tierhalters zu treffen ist

- c) die Massnahme auf Antrag oder in Zusammenhang mit einem Antrag der Tierhalterin oder des Tierhalters getroffen wird
- d) die Massnahme durch eine besondere Tätigkeit der Tierhalterin oder des Tierhalters, wie insbesondere Aus- oder Einfuhr von Tieren, Ausstellungen und Märkte, Viehhandel oder Betrieb einer Besamungsstation, verursacht wird
- e) die Tierhalterin oder der Tierhalter seuchenpolizeiliche Anordnungen missachtet, ihre oder seine Meldepflicht nicht befolgt oder eine Seuche in anderer Weise mitverschuldet hat

<sup>3</sup> Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt erlässt die Verfügung über die Kostentragung der Tierhalterin oder des Tierhalters.

#### **Artikel 8** Entschädigung für nicht versicherbare Tierverluste

<sup>1</sup> Der Kanton kann Schäden, die nicht durch private Versicherungen gedeckt werden können, über Mittel aus dem kantonalen Tierseuchenfonds decken.

<sup>2</sup> Als nicht versicherbare Tierverluste gelten insbesondere Tiere, die wegen einer nicht anerkannten Seuche oder durch unbekannte Ursache verendet sind oder abgetan werden müssen.

<sup>3</sup> Entschädigt wird höchstens der Wert gemäss den Richtzahlen zur landwirtschaftlichen Buchhaltung, die jährlich vom Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz festgelegt wird.

<sup>4</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion entscheidet über die Auszahlung einer Entschädigung.

#### **Artikel 9** Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Das Reglement zur kantonalen Tierseuchenverordnung vom 21. April 1998 wird aufgehoben.

#### **Artikel 10** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

| Beschluss  | Inkrafttreten | Element | Änderung    | CRS Fundstelle |
|------------|---------------|---------|-------------|----------------|
| 20.12.2016 | 01.01.2017    | Erlass  | Erstfassung | AB 13.01.2017  |

---

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

| Element | Beschluss  | Inkrafttreten | Änderung    | CRS Fundstelle |
|---------|------------|---------------|-------------|----------------|
| Erlass  | 20.12.2016 | 01.01.2017    | Erstfassung | AB 13.01.2017  |